

Bekanntmachungen

VON

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Entwürfe kantonaler Einführungsgesetze zum Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs.

(Vom 17. Februar 1891.)

Tit.

Der Bundesrath hat mit Schreiben vom 3. ds. Mts. den Kantonen, deren Einführungsbestimmungen zum Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs bereits im Entwurfe vorliegen, diejenigen Punkte ihrer Entwürfe bezeichnet, welche von ihm beanstandet werden.

Die zu den verschiedenen Entwürfen gemachten Bemerkungen lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Es ist nicht statthaft, zwei kantonale (obere) Aufsichtsbehörden einzusetzen, wovon die eine das Betreibungswesen, die andere das Konkurswesen zu beaufsichtigen hätte.

2. Den Kantonen, welche eine Gerichtsbehörde als Aufsichtsbehörde einsetzen, bleibt es unbenommen, das in B.-G. Art. 14 vorgesehene Recht zur Amtseinstellung oder Amtsentsetzung der Beamten der Exekutivbehörde (dem Regierungsrath) zu übertragen.

3. Beamte und Angestellte der Betreibungs- und Konkursämter dürfen nicht zugleich den Beruf gewerbsmäßiger Vertreter der Gläubiger ausüben.

4. Die in B.-G. Art. 174 für die Erkenntnisse über Konkursbegehren vorgesehene Berufungsinstanz ist für die Kantone obligatorisch; die in Art. 185 für die Entscheide über die Bewilligung des Rechtsvorschlags vorgesehene Berufung dagegen ist fakultativ und kann daher von den Kantonen auf diejenigen Streitsachen beschränkt werden, welche nach dem kantonalen Rechte appellabel sind.

5. Die Entscheide betreffend Aufhebung oder Einstellung der Betreibung (B.-G. Art. 85) können appellabel oder inappellabel erklärt werden; gegen die Entscheide betreffend Rechtsöffnung (Art. 84) und betreffend den nachträglichen Rechtsvorschlag (Art. 77) dagegen ist die Appellation ausgeschlossen und nur eine Nichtigkeits- oder eine Kassationsbeschwerde zulässig.

6. Die Stellung der Verantwortlichkeitsklage gegen Beamte nach B.-G. Art. 5 darf nicht an die Erfüllung gewisser Formalitäten gebunden oder von der Bewilligung einer Administrativ- oder Aufsichtsbehörde abhängig gemacht werden.

7. Es ist nicht statthaft, mit dem Schuldenrufe (Rechnungsrufe, Rechnungstage), welcher über das Vermögen einer lebenden Person ergeht, einen Rechtsstillstand zu Gunsten dieser Person zu verbinden.

8. Die Verfügung, daß gemäß B.-G. Art. 66 die Zustellung einer Betreibungsurkunde durch eine öffentliche Bekanntmachung zu ersetzen ist, liegt in der Kompetenz des Betreibungsbeamten; es bedarf dafür keiner vorgängigen richterlichen Bewilligung.

9. Es steht den Kantonen nicht zu, zu bestimmen, daß ein Betriebener oder speziell ein solcher, dem eine Liegenschaft gepfändet ist, nicht mehr oder nur unter gewissen Bedingungen berechtigt sei, seine Liegenschaften überhaupt oder speziell die gepfändete Liegenschaft zu veräußern oder zu verpfänden. Derartige Verfügungen, welche meist zum Zwecke einer möglichst günstigen Verwerthung des Grundstückes und der Befriedigung der Gläubiger vorgenommen werden, sind nicht grundsätzlich verboten; nur können sie die Rechte der Gläubiger, die bereits gepfändet haben, in keiner Weise benachtheiligen und sind letztern gegenüber, so lange dieselben nicht befriedigt sind, ungültig.

10. Der Uebergang des Eigenthums an einer versteigerten Liegenschaft darf nach B.-G. Art. 136 und 137 von der vorgän-

gigen Erfüllung gewisser Förmlichkeiten (Fertigung, Grundbucheintrag) abhängig gemacht werden; diese Förmlichkeiten haben aber in kürzester Frist stattzufinden und dürfen namentlich nicht beliebig hinausgeschoben werden, bis der Steigerungspreis bezahlt oder sichergestellt ist. Die Bestimmung, das Eigenthum an der versteigerten Liegenschaft gehe erst über, nachdem der Preis bezahlt oder sichergestellt ist, ist demnach unzulässig.

11. Besondere Bestimmungen betreffend die Betreibung für Warrants sind nicht statthaft.

12. B.-G. Art. 193 enthält keine erschöpfende Aufzählung der Fälle, in denen eine Hinterlassenschaft auf dem Wege des Konkursverfahrens zu liquidiren ist. Es steht den Kantonen frei, auch in anderen Fällen die amtliche Liquidation einer Hinterlassenschaft anzuordnen, so namentlich für solche Hinterlassenschaften, hinsichtlich welcher nach B.-G. Art. 49 ein Absonderungsbegehren gestellt wurde, und zwar auch dann, wenn der Erblasser persönlich dem Pfändungsverfahren unterworfen war.

13. In den Strafbestimmungen ist auch eine Bestrafung des „Pfändungsbetrugs“, d. h. der zur Vereitelung einer Pfändung begangenen betrügerischen Handlungen (Verheimlichung oder Zerstörung von Vermögensstücken, Aufstellung erdichteter Schulden) vorzusehen.

14. Einer eingehenden Erörterung bedarf die Frage der Stellung des Hypothekargläubigers gegenüber einer Pfändung hängender und stehender Früchte des Grundpfandes.

Die Einführungsgesetz-Entwürfe einiger Kantone enthielten eine Bestimmung, wonach die Pfändung hängender und stehender Früchte eines Grundpfandes unter gewissen Umständen überhaupt unstatthaft sein sollte: wenn nämlich der Hypothekargläubiger ein vorsorgliches Bestandverbot erwirkt hat (Baselstadt); oder wenn dadurch der Hypothekargläubiger gefährdet würde (Thurgau, Appenzel A. Rh., Glarus, Aargau); oder wenn der Hypothekargläubiger selber für den Hypothekarzins einen Zahlungsbefehl erlassen hat (St. Gallen, Baselland).

Wir mußten alle derartigen Bestimmungen als in dieser Form unstatthaft erklären. Die Pfändung der Früchte eines Grundpfandes zu Gunsten dritter Gläubiger darf nicht von vornherein formell verboten werden; denn der Umstand, daß Jemand Pfandrecht an einer Sache hat, schließt deren Pfändbarkeit an sich nicht aus, da die Sache möglicherweise einen den Betrag der pfandversicherten Forderung übersteigenden, pfändbaren Mehrwerth besitzt.

Die Frage ist nur, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen im Falle einer solchen Pfändung die Rechte des Hypothekargläubigers vorgehen.

Diese Frage läßt je nach der Gestaltung des kantonalen Hypothekarrechts eine ganze Reihe von Lösungen zu und ist in der That von den Einführungsgesetz-Entwürfen der einzelnen Kantone in sehr verschiedener Weise beantwortet worden, ohne daß man sagen könnte, daß die eine dieser Lösungen dem Bundesgesetze entsprechender wäre als die anderen.

So ist es z. B. denkbar, daß die hängenden Früchte einfach als ein Bestandtheil des Grundpfandes behandelt werden in dem Sinne, daß sie, gerade wie das Grundstück selbst, von Rechts wegen für Kapital und Zins dem Hypothekargläubiger verhaftet sind, ohne daß der Letztere zur Wahrung seines Vorrechts irgend welche Schritte zu thun braucht. Die Folge einer solchen Auffassung wäre, daß (nach Bundesgesetz Art. 126 und 127) bei der Steigerung der Früchte ein Zuschlag nur erfolgen dürfte, wenn das Angebot den Betrag der auf der Liegenschaft ruhenden Hypotheken (in Kapital und Zins) erreicht, was wohl fast nie der Fall sein wird. Damit würde man also jede Pfändung von Früchten hypothekarisch belasteter Grundstücke thatsächlich verunmöglichen. Eine solche Lösung wäre zwar bundesrechtlich statthaft, aber sie ist unzweckmäßig: sie entzieht den gewöhnlichen Gläubigern ein wirksames Vollstreckungsobjekt und gewährt dafür dem Hypothekargläubiger ein übermäßiges Vorrecht, dessen er gar nicht bedarf, da er für sein Hypothekarkapital schon durch das Grundstück selbst genügend gedeckt sein wird.

Es empfiehlt sich darum, den Vorrang des Hypothekargläubigers hinsichtlich der Früchte zu beschränken auf das, was von seinem Forderungsrecht verfallen ist, d. h. in der Regel auf die bloßen Hypothekarzinse; denn für diese, nicht für das Kapital selbst, pflegen die Früchte des Grundpfandes den Gegenwerth darzustellen. Und dieser Vorrang soll nur insofern berücksichtigt werden, als er vom Hypothekargläubiger selbst geltend gemacht wird. Zu dieser Geltendmachung mag — wenn man will und wenn das kantonale Hypothekarrecht es ermöglicht — dem Hypothekargläubiger amtlich Veranlassung gegeben werden (durch Benachrichtigung desselben mit Ansetzung einer Verwirkungsfrist, wie im Entwurfe von Schwyz und von Neuenburg); in manchen Kantonen wird dies aber nicht angehen.

Im Weitern fragt sich, wie der Hypothekargläubiger sein Vorrecht geltend machen soll. Es sind hier zwei Wege denkbar:

entweder die bloße Anmeldung nach Bundesgesetz, Art. 106, oder die förmliche Anhebung einer Betreibung auf Pfandverwerthung.

Wir möchten dem letztern Weg den Vorzug geben: erstens, weil damit zugleich entschieden wird, daß das Vorrecht sich nur auf verfallene Forderungen bezieht, und zweitens, weil so etwaige Einsprachen des Schuldners gegen den Hypothekargläubiger auf dem Weg des Rechtsvorschlags und Rechtsöffnungsverfahrens erledigt werden können.

Eine fernere Frage ist, gegen welches Objekt die Betreibung auf Pfandverwerthung gerichtet werden kann: muß sie auf Verwerthung des ganzen Grundpfandes gehen oder soll auch eine Betreibung auf Pfandverwerthung, welche sich auf die Früchte beschränkt, statthaft sein? Wir glauben, es liege im Interesse des Hypothekargläubigers sowohl als des Schuldners, den letztern Weg zuzulassen, damit jener sich nicht veranlaßt sehe, schon um bloßer Zinsen willen die Verwerthung des Grundpfandes selbst zu verlangen.

Endlich fragt es sich noch, in welchem Zeitpunkt die Betreibung auf Pfandverwerthung angehoben werden muß, um in Bezug auf die Früchte dem Hypothekargläubiger ein Vorrecht vor pfändenden Dritten zu gewähren.

Es gibt hierüber zwei grundsätzlich verschiedene Anschauungen: nach der Auffassung des französischen Civilrechts (Code de proc. civile, art. 682) werden die Früchte erst mit Anhebung der Betreibung durch den Hypothekargläubiger „immobilisirt“; bis dahin stehen sie außerhalb des Hypothekarnexus, so daß die vorher erfolgten Pfändungen derselben den Rechten des Hypothekargläubigers vorgehen. Diese französische Auffassung wird unseres Wissens in der Schweiz nur noch von Freiburg und Wallis festgehalten. Wir möchten dieselbe in keiner Weise beanstanden, da sie die für die gewöhnlichen unversicherten Gläubiger denkbar beste Lösung bietet. In allen andern Kantonen aber herrscht das Bestreben, dem Hypothekargläubiger das Vorrecht auch gegenüber solchen Gläubigern einzuräumen, welche die Früchte gepfändet hatten, ehe er selbst die Betreibung anhub. Dabei kann man die Zeitgrenze verschieden ziehen, je nachdem man das Vorrecht davon abhängig macht, daß der Hypothekargläubiger die Betreibung anhebe:

- a. ehe die gepfändeten hängenden Früchte abgetrennt sind;
- b. ehe sie (gleichviel ob abgetrennt oder nicht) amtlich verwerthet worden;
- c. ehe die Vertheilung des Verwerthungserlöses stattgefunden hat.

Wir geben von diesen drei Lösungen der sub b den Vorzug, weil der Zeitpunkt der Verwerthung öffentlich bekannt gemacht wird und daher vom Hypothekargläubiger am besten beachtet werden kann.

Auf Grund der obigen Ausführungen möchten wir den Kantonen (welche nicht, wie Freiburg und Wallis, die Rechte des Hypothekargläubigers auf die Früchte noch mehr einschränken wollen) den Vorschlag zu einer einheitlichen Lösung unterbreiten, welche, wie uns scheint, allen beteiligten Interessen Rechnung trägt und für das verkehrtreibende Publikum jedenfalls bequemer wäre, als 25 gesetzgeberische Varianten zur Regelung einer und derselben Frage. Unser Vorschlag lautet:

„Der grundversicherte Gläubiger, welcher auf Verwerthung des Grundpfandes oder der Früchte desselben Betreibung anhebt, hat selbst gegenüber den früher erfolgten Pfändungen ein Vorrecht auf Befriedigung aus dem Erlös der hängenden und stehenden Früchte des Grundpfandes, deren amtliche Verwerthung zur Zeit der Zustellung seines Zahlungsbefehles noch nicht stattgefunden hatte.“

Wenn nach dem kantonalen Hypothekarrechte auch die eingehimmsten Früchte und die civilen Früchte (Mieth- und Pachtzins) der Liegenschaft im Pfandnexus inbegriffen sind, so sind in obigem Artikel neben den hängenden und stehenden Früchten auch sie aufzuführen. Auch mag es den Kantonen unbenommen bleiben, überdies eine amtliche Benachrichtigung des Hypothekargläubigers über die von dritter Seite erfolgten Fruchtepfindungen vorzuschreiben.

Wir müssen natürlich die Annahme des hier vorgeschlagenen Artikels ganz Ihrem Ermessen anheimstellen.

Zum Schlusse möchten wir noch die wenigen Kantone, welche uns noch keine Entwürfe eingesandt haben, dringend ersuchen, ihre Vorarbeiten möglichst zu beschleunigen.

Genehmigen Sie den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 17. Februar 1891.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement:

L. Ruchonnet.

6. Wochenbülletin

über die

Ehen, Geburten und Sterbefälle

in den Städten **Groß-Zürich** (94,955 Einw.), **Groß-Genf** (77,438 Einw.), **Basel** (72,799 Einw.), **Bern** (46,917 Einw.), **Lausanne** (34,626 Einw.), **St. Gallen** (29,388 Einw.), **Chaux-de-Fonds** (26,678 Einw.), **Luzern** (21,139 Einw.), **Neuenburg** (16,549 Einw.), **Winterthur** (16,549 Einw.), **Blie** (16,476 Einw.), **Herisau** (13,548 Einw.), **Schaffhausen** (12,496 Einw.), **Freiburg** (12,448 Einw.), **Locle** (11,497 Einw.), deren Gesamtwohnbevölkerung, auf die Mitte des Jahres 1891 berechnet, 503,503 beträgt. Man ging bei dieser Berechnung von der Annahme aus, daß die Bevölkerung sich während der letzten Jahre in dem gleichen Maße vermehrt habe, wie während der Periode 1880—1888.

6. Woche, vom 8. bis zum 14. Februar 1891.

Während dieser Woche sind dem eidg. statistischen Bureau von den Civilstandsbeamten der 15 obgenannten Städte **86 Ehen**, **301 Geburten** (mit Einschluß der Todtgeburten) und **244 Todesfälle** angezeigt worden. Außerdem von auswärts: 30 Sterbefälle.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt uns die Zahl der **ehelichen** und **unehlichen Geburten**, der **Todtgeburten** und der **Kindersterblichkeit** an.

Vom 8. bis zum 14. Februar.	Lebend- geburten.		Todt- geburten.		Gestorbene (ohne die Todtgeburten)			
	Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.	von 0—1 Jahr		von 1—4 Jahren	
					Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.
Der Wohnbevölkerung angehörend	252	27	9	2	43	10	25	1
Auswärtige	5	4	2	—	—	1	2	—
Zusammen	257	31	11	2	43	11	27	1
In einer Gebä- oder Krankenanstalt Gebore- ne oder Gestorbene	18	14	3	—	2	4	8	—
Wovon Auswärtige . .	5	4	2	—	—	1	2	—
Unter der Gesamtzahl waren verkostgeldet					1	3	—	—

Nach dem **Alter** ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle (mit Ausschluß der Todtgeburten) wie folgt:

Vom 8. bis zum 14. Februar.	0—1 Jahr.	1—4 Jahren.	5—19 Jahren.	20—39 Jahren.	40—59 Jahren.	60—79 Jahren.	Von 80 und mehr Jahren.	Unbe- kanntes Alter.
Männlich	33	16	14	16	36	23	6	—
Weiblich	21	12	8	15	37	27	7	3
Zusammen	54	28	22	31	73	50	13	3

• Auf ein Jahr und 1000 Einwohner berechnet, ergibt sich für obgenannte 15 Städte (mit Ausschluß der Sterbefälle der von auswärtig gekommenen und hier nicht zur Wohnbevölkerung gezählten Personen) folgende **Totalsterblichkeitsziffer**:

Während der an folgenden Tagen zu Ende gegangenen Woche	Sterbefälle auf 1000 Einwohner		Während der entsprechenden Woche im Jahre	
	1890	1889	1890	1889
am 14. Februar 1891	25,8		22,0	20,4
" 7. " "	23,1		21,4	20,8
" 31. Januar "	22,9		21,4	19,8
" 24. " "	21,9		27,4	22,5

Die **Geburtensziffer** beträgt 28,9 auf 1000 Einwohner.

Todesursachen.	1891. Vom 8. bis 14. Februar.		1890. Vom 9. bis 15. Februar.		1889. Vom 10. bis 16. Februar.	
	Total.	Wovon Aus- wärtige.	Total.	Wovon Aus- wärtige.	Total.	Wovon Aus- wärtige
1. Pocken	—	—	—	—	—	—
2. Masern	4	—	2	—	3	—
3. Scharlachfieber	3	—	1	—	4	1
4. Diphtheritis und Croup	15	1	4	1	2	—
5. Keuchhusten	5	—	3	—	6	—
6. Rothlauf	—	—	—	—	3	—
7. Typhus abdominalis	2	1	—	—	1	—
8. Kindbettfieber	1	—	1	—	4	—
9. Durchfall der kleinen Kinder	6	—	8	—	14	—
10. Lungentuberkulose	36	4	45	7	35	5
11. Akute Krankheiten der Lunge	52	5	40	4	26	1
12. Organische Herzfehler	10	1	16	—	15	3
13. Schlagfluß	7	—	6	—	12	1
14. Gewaltvoller Tod: Unfall	6	2	4	—	4	1
15. " " Selbstmord	—	—	3	—	2	1
16. " " Mord	1	—	1	—	1	—
17. " " Unbestimmte Todesursache	—	—	—	—	—	—
18. Angeborene Lebensschwäche	16	—	19	1	9	1
19. Altersschwäche	7	—	7	1	5	—
20. Andere Todesursachen	103	16	69	12	69	14
21. Ohne ärztliche Todesbescheinigung	—	—	—	—	1	—
Zusammen	274	30	229	26	216	28

Laut Angabe hatte in 83 Fällen eine **Sektion** stattgefunden.

Bei den Todesfällen infolge von infektiösen und tuberkulösen Krankheiten liegen folgende Angaben über die **Wohnungsverhältnisse** vor:

Günstige Verhältnisse.	Ungünstige Verhältnisse.	Keine Angaben.
In 7 Fällen.	In 15 Fällen.	In 56 Fällen.

Die gemeldeten Mängel werden den Gegenstand einer monatlichen oder vierteljährlichen Veröffentlichung bilden.

Nach dem Alter, Geschlecht und den Ortschaften ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle infolge von akuten Krankheiten der Lunge, Lungenschwindsucht, andern tuberkulösen Krankheiten, infektiösen Krankheiten und Durchfall der kleinen Kinder (mit Einschluß der von auswärts Gekommenen) wie folgt:

	Sterbefälle infolge von							
	akuten Krankheiten der Athmungsorgane.		Lungen- andern tuberkulösen Krankheiten.		infektiösen Krankheiten.		(Nr. 1 bis 8.)	
	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.
Von 0 bis 1 Jahr	6	5	—	1	—	—	4	2
" 1 " 4 Jahren	5	1	—	—	2	4	8	5
" 5 " 19 "	—	—	3	1	3	1	4	4
" 20 " 39 "	5	3	7	3	1	—	—	2
" 40 " 59 "	6	4	8	9	—	—	—	1
" 60 " 79 "	2	9	1	2	1	—	—	—
" 80 und mehr Jahren	2	3	—	—	—	—	—	—
Ohne Angabe des Alters	—	1	—	1	—	—	—	—
Total	26	26	19	17	7	5	16	14

Städte.	Akute Krankheiten der Lunge.	Lungen- schwindsucht.	Andere tuberkulöse Krankheiten.	Infektiöse Krank- heiten.	Durchfall der kleinen Kinder					
					unter 1 Monat.	von 1—2 Monaten.	von 3—5 Monaten.	von 6—8 Monaten.	von 9—12 Monaten.	von 1—2 Jahren.
Groß-Zürich *)	11	6	3	4	—	1	—	—	—	—
Groß-Genf **)	6	6	1	5	—	—	—	1	—	—
Basel	3	3	4	1	—	1	—	—	—	—
Bern	10	5	1	4	—	—	—	—	—	—
Lausanne	6	6	1	4	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	2	1	2	5	—	—	—	—	—	—
Chaux-de-Fonds.	—	2	—	1	—	1	1	—	—	—
Luzern	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Winterthur	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Biel	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herisau	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Locle	—	—	—	3	—	—	1	—	—	—

*) Zürich und seine 9 Ausgemeinden.

***) Genf mit Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex.

Morbidity.

Vom 8. bis zum 14. Februar 1891 sind folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt worden:

1. Pocken und modifizierte Blattern.

Bern (Kanton): 2 Fälle, wovon 1 in Biel, 2 Jahre alt, ungeimpft, und 1 in Gampelen. — Freiburg (Kanton): 6 Fälle, wovon 3 in Fräschels und je 1 in Treyvaux, Chavannes-les-Forts und Mossel.

2. Masern.

Groß-Zürich: 1 Fall. — Basel-Stadt: 122 Fälle. — Bern: 1 Fall. — Waadt (Kanton): Viele Fälle.

3. Scharlach.

Groß-Zürich: 2 Fälle. — Basel-Stadt: 2 Fälle. — Bern: 2 Fälle. — Neuenburg (Kanton): 9 Fälle, wovon 6 in Fleurier und je 1 in Locle, Chaux-de-Fonds und Môtiers. — Waadt (Kanton): 23 Fälle.

4. Diphtheritis und Croup.

Schaffhausen (Kanton): 2 Fälle, wovon je 1 in Herblingen und Thayngen. — Groß-Zürich: 21 Fälle. — Basel-Stadt: 13 Fälle. — Bern: 4 Fälle, wovon 1 von auswärts. — Neuenburg (Kanton): 5 Fälle, wovon 2 in Fleurier und je 1 in Môtiers, Locle und Chaux-de-Fonds. — Waadt (Kanton): 1 Fall.

5. Keuchhusten.

Schaffhausen (Kanton): 1 Fall in Schaffhausen. — Groß-Zürich: 4 Fälle. — Basel-Stadt: 3 Fälle. — Bern: 2 Fälle. — Waadt (Kanton): Einige Fälle.

6. Varicellen.

Groß-Zürich: 2 Fälle. — Basel-Stadt: 5 Fälle. — Neuenburg (Kanton): 8 Fälle in Chaux-de-Fonds.

7. Rothlauf.

Schaffhausen (Kanton): 3 Fälle, wovon 2 in Beringen und 1 in Unter-Hallau. — Groß-Zürich: 2 Fälle. — Basel-Stadt: 9 Fälle. — Bern: 2 Fälle.

8. Typhus.

Groß-Zürich: 3 Fälle. — Basel-Stadt: 2 Fälle. — Bern: 1 Fall. — Neuenburg (Kanton): 1 Fall in Chaux-de-Fonds.

9. Infektiöses Kindbettfieber.

Groß-Zürich: 1 Fall. — Basel-Stadt: 1 Fall.

Gesamtbestand der Kranken

und

Aufnahmen in den Krankenanstalten der größeren Ortschaften der Schweiz.

Vom 8. bis 14. Februar 1891.

Kantonsspital Zürich (448 Betten). — Pockenspital Zürich (60 Betten). — Kranken- und Diakonissenanstalt in Neumünster-Zürich (67 Betten). — Theodosianum in Riesbach (55 Betten). — Spital Genf (360 Betten). — Hôpital Prieuré in Genf (34 Betten). — Bürgerspital Basel (487 Betten). — Kinderspital in Basel (56 Betten). — Inselspital Bern (320 Betten). — Außerkrankenhaus in Bern (110 Betten). — Diakonissenhaus in Bern (110 Betten). — Zieglerispital in Bern (120 Betten). — Jennerspital in Bern (30 Betten). — Lazareth Steigerhubel in Bern (48 Betten). — Bürgerspital in Bern (70 Betten). — Kantonsspital Lausanne (395 Betten). — Kinderspital in Lausanne (30 Betten). — Kantonsspital St. Gallen (347 Betten). — Spital in Chaux-de-Fonds (45 Betten). — Bürgerspital Luzern (110 Betten). — Gemeindespital in Neuenburg (54 Betten). — Spital Pourtales in Neuenburg (74 Betten). — Spital Providence in Neuenburg (47 Betten). — Kantonsspital in Winterthur (115 Betten). — Spital Biel (81 Betten). — Spital Herisau (80 Betten). — Krankenhaus Schaffhausen (100 Betten). — Bürgerspital Freiburg (105 Betten). — Spital Providence in Freiburg (50 Betten). — Spital Locle (16 Betten).

1. Aufnahmen der Kranken.

	Zahl der aufgenommenen Kranken.	Wovon von auswärts kommend.
1. Pocken	—	—
2. Masern	3	—
3. Scharlach	8	—
4. Keuchhusten	—	—
5. Diphtheritis und Croup	22	2
6. Rothlauf	6	—
7. Unterleibstyphus	4	1
8. Andere infektiöse Krankheiten	30	15
9. Lungenschwindsucht	27	10
10. Andere tuberkulöse Krankheiten	35	18
11. Akuter Gelenkrheumatismus	22	—
12. Akute Krankheiten der Athmungsorgane	49	5
13. Akute Darmkrankheiten	13	2
14. Alle übrigen Krankheiten	333	129
15. Unfälle	51	20
Total	603	202

2. Der Gesamtbestand der Kranken

war am 7. Februar in den genannten Krankenanstalten 3145. Er ist am 14. Februar in den oben erwähnten Anstalten 3258.

Koch'sche Lymphe (Tuberculin).

(Fortsetzung von Seite 349.)

IV.

Zusammenstellung der Angaben, welche in den auf das Kreisschreiben vom 27. Dezember 1890 des schweizerischen Departements des Innern (vide Bulletin Nr. 4) eingelaufenen Antworten der Kantonsregierungen enthalten sind.

Kanton.	Namen der Kranken- und Kuranstalten, beziehungsweise Kurorte, welche Koch'sche Lymphe durch Vermittlung des schweizerischen Departements des Innern zu erhalten wünschen.	Bettenzahl.	Mittlerer täglicher Krankenstand.	Durchschnittliche jährliche Patientenzahl.	Tuberkulöse werden behandelt durchschnittlich		Quantum Koch'scher Lymphe, welche gewünscht wird. Kub.-Cm.	Zahl der bisher mit Kochin Behandelten.	Zeit der Versuche.
					per Tag.	per Jahr.			
1. Zürich . . .	Kantonsspital Zürich: Medizin. Klinik	360	200	1800	40—50	—	10 monatlich.	50	24. Nov.
	Chirurg. "	180	110	1200*	40	—	10 "	60	bis 29. Jan.
	Geburtsh. "	77	—	—	6	—	"	Einige	Kurze Zeit.
	Schwesternhaus vom Rothen Kreuz . .	14	—	—	2	—	1 "	"	"
	Kantonsspital Winterthur	115—120	110—115	975	28—85	—	10 "	32	26. Nov. bis
	Kinderspital Hottingen	61	45	325	22	—	5 "	—	29. Jan.
2. Bern	Krankenabtheilung der Strafanstalt .	8—12	7	30—40	6—8	—	ca. 1 "	?	
	Inselspital in Bern	320	302	3472					
	Zieglerspital in Bern	120	—	1424					
	Burgerspital in Bern	70	—	—			Von sämtlichen Kranken		
	Jennerspital in Bern	30	—	—					
	Diakonissenhaus in Bern	110	—	—					
	Viktoriaanstalt in Bern	50	—	—			leiden 14,5 %		
	Pension Hug in Bern	25	—	—				Vorläufig	
	Spital in Biel	81	41	573					
	" " St. Immer	56	30	375			an internen und		
	" " Pruntrut	74	39	698			äussern	15—20 Flacons.	
	" " Langenthal	48	29	274			tuberkulösen		
	" " Burgdorf	24	23	248			Erkrankungen.		
	" " Thun	39	27	328					
" " Interlaken	36	32	269						
" " Sumiswald	29	18	183						
" " Delsberg	35	27	312						
3. Luzern	Kuranstalt Bad Weissenburg	300	—	—	—	—	10—15 vorläufig.	—	
	Bürgerspital Luzern	110	50—60	600—800	15—25	—	**	15	31. Dez. bis
	Heil- und Pflegeanstalt St. Urban .	ca. 400	—	500—600	5—6	—		—	4. Febr.
4. Uri	Kantonsspital in Altdorf	60	30—35	170	10	—	2 monatlich.	—	
	Krankenhaus Schwyz	35	15—30	210	—	8		—	
5. Schwyz	Krankenhaus des Instituts Ingenbohl .	?	15—30	—	Immer einige.	—	5 vorläufig.	—	

* 3500 poliklinische Patienten pro Jahr.

** Haben Tuberkulin direkt von Berlin erhalten und sind einstweilen genügend versehen.

Kanton.	Namen der Kranken- und Kuranstalten, beziehungsweise Kurorte, welche Koch'sche Lymphe durch Vermittlung des schweizerischen Departements des Innern zu erhalten wünschen.	Bettenzahl.	Mittlerer täglicher Krankenstand.	Durchschnittliche jährliche Patientenzahl.	Tuberkulöse werden behandelt durchschnittlich		Quantum Koch'scher Lymphe, welche gewünscht wird. Kub.-Cm.	Zahl der bisher mit Kochin Behandelten.	Zeit der Versuche.	
					per Tag.	per Jahr.				
5. Schwyz	Kurort Gersau	235	—	2500	—	55**	10 vorläufig.	—		
6. Obwalden	Kantonsspital in Sarnen	6 Betten für Tuberkulöse.	—	—	3-4	—	5 monatlich.	—		
7. Nidwalden	Kantonsspital in Stanz	45	25	180-200	3-4	—	5 vorläufig.	—		
8. Glarus	Kantonale Krankenanstalt in Glarus	85 mit Absonderungshaus.	55	497	In der Regel 7, jetzt 29.	—	4-6 monatlich.	30	11. Dez. bis 24. Januar.	
9. Zug	Armenhaus in Glarus	50	—	—	—	—	} 2,5 "	—		
	Bürgerspital in Zug	40	20	300	5-6	—			—	
	Sanatorium für skrophul. Kinder in Unterägeri	—	40	—	—	—			—	
	Erholungsstation für Kinder von Dr. Hürlimann in Unterägeri	45	—	—	—	—		5 "	—	
	Heilanstalt für tuberkul. Leiden (Frau Merz) in Aegeri	15	—	—	—	—			—	
10. Freiburg	Krankenhaus in Menzingen	20	—	—	2-3	—	ca. 2 "	—		
	Hospice de la Providence	50	22	260	4-5	—	10 vorläufig.	—		
	Hôpital bourgeois de Fribourg	105	—	ca. 1000	—	ca. 50	5 "	—		
11. Solothurn	Bürgerspital in Solothurn	110	90	1200	25	—	3 monatlich.	30	16. Dez. bis 13. Januar.	
	Kantonsspital in Olten	88	60	537	22, in Zukunft 40.	—	3 "	—	7. Nov. bis 10. Jan.	
12. Baselstadt	Bürgerspital in Basel	426	260	3500	56	—	40 "	78		
	Kinderspital in Basel	56	40-50	300-400	25	—	5 "	17	" "	
	Irrenanstalt in Basel	300	245	400	5	—	5 "	—	" "	
	Diakonissenhaus in Riehen	60	40	322	9	—	5 "	12	" "	
	Socin's Privatspital in Basel	12	6-8	130	4	—	5-10 "	8	" "	
	Diakonissenhaus in Basel	12	8-10	127	?	—	—	—	" "	
13. Baselland	Kantonsspital in Liestal	65	} 90	500	} 12	—	} 5 monatlich.	—		
	Pfrundhaus in Liestal	45		250		—		—	—	—
14. Schaffhausen	Krankenhaus in Schaffhausen	100	32-33	446-705	6-8	—	2,5-5 "	—		
15. Appenzell A. Rh.	Bezirkskrankenhaus Herisau	80	48-50	650	3-4	—	5 "	—		
	" Trogen	24	10	125	1	—	1 "	—		
	" Heiden	40	20-25	200-250	3-5	—	5 "	—		
	Kinderkuranstalt Trogen	34	4	40	1	—	0,5 "	—		
	Kurort Heiden	350	—	2000-2500	—	—	5 "	—		
16. Appenzell I. Rh.	Krankenhaus in Appenzell	20	12	—	3	—	im Sommer 5 vorläufig.	—		

* Darunter 1000-1300 Rekonvaleszenten von Davos und der Riviera.
 ** Unter den 129 im Jahre 1890 in Behandlung des Kurarztes Stehenden waren 55 Tuberkulöse.

Kanton.	Namen der Kranken- und Kuranstalten, beziehungsweise Kurorte, welche Koch'sche Lympe durch Vermittlung des schweizerischen Departements des Innern zu erhalten wünschen.	Bettenzahl.	Mittlerer täglicher Krankenstand.	Durchschnittliche jährliche Patientenzahl.	Tuberkulöse werden behandelt		Quantum Koch'scher Lympe, welche gewünscht wird.	Zahl der bisher mit Kochin Behandelten.	Zeit der Versuche.
					per Tag.	per Jahr.			
17. St. Gallen . . .	Kantonspital in St. Gallen	300	251	—	Genauere Zahlen sind nicht erhältlich. Die Zahl aller Tuberkulösen wird auf 1/3 aller Kranken angeschlagen.	10 monatlich.	ca. 100	28. Nov. bis 10. Jan.	
	Bürgerspital in St. Gallen	40	29	—					
	Asyl Rorschach	24	16	—					
	" Thal	16	7	—					
	" Rheineck	7	2	—					
	Krankenhaus Allstätten	24	10	—					
	" Wallenstadt	40	?	—					
	" Rapperswyl	5	3	—					
	" Uzswyl	12	7	—					
	" Wattwyl	50	?	—					
18. Graubünden hat,	ohne weitere Angaben, telegraphisch 5 Flacons (25 Kub.-Cm.) mit Rücksicht auf Davos verlangt.								
19. Aargau	Kantonale Krankenanstalt in Aarau	?	?	?	?	?	?	?	
20. Thurgau	Kantonspital Münsterlingen	120	100	700	35	—	29	17. Dez. bis 2. Jan.	
	Krank.- u. Greisenasyl St. Katharinenthal	375	373	—	8	—	29	17. Dez. bis 2. Jan.	
21. Tessin	Ospedale cantonale di Mendrisio	?	?	?	?	?	29	17. Dez. bis 2. Jan.	
22. Waadt	Hôpital cantonal à Lausanne	(395)	?	?	?	?	64	27. Nov. bis 30. Jan.	
	Hospice de St-Loup	}	4871	?	?	105	9	23. bis 30. Januar.	
	Infirmerie de Lyon								
	Hospice du Samaritain à Vevey								
	Clin. partic. du Dr. Prof. Roux à Lausanne								
	Station climatérique de Leysin								
	Infirmerie d'Yverdon								
	" de la Broye à Payerne								
" de Rolle									
" de Moudon									
" de Ste-Croix	—	—	—	—	—	—	—		
23. Wallis wünscht	einstweilen keine Lympe und will die fernern Versuche damit abwarten.								
24. Neuenburg	Hôpital communal à Neuchâtel	54	30	400	—	30	7	13.-20. Jan.	
	" Pourtales à Neuchâtel	74	60-70	700-800	—	30	7	?	
	" de la Providence à Neuchâtel	47	30	500	—	54	—	?	
	" de la Chaux-de-Fonds	45	20-22	310-325	—	30	—	?	
	" du Locle	16	12-14	120	—	25	3	?	
	" de Couvet	30	19	215	—	19	—	?	
	" de Fleurier	25	?	64	—	20	—	?	
	" de Landeyoux	18	15	80	—	15	—	?	
	Hospice de la Côte à Corcelles	54	35-40	50-52	—	4	—	?	
	" de Grandchamp	14	14	50-60	—	6-8	—	?	
25. Genf	Hôpital cantonal à Genève	360	281	2733	100	—	40*	Anf. Dez. bis 3. Febr.	
	" du Chemin Gourgas à Genève	45	30	?	7	—	25**	?	
	" Butini à Genève	50	32	?	13	—	3	?	
	" du Prieuré à Genève	34	24	?	3	—	6	?	

* Inn. Klinik.
** Chir. Klin.

Bulletin Nr. 3

über die

ansteckenden Krankheiten der Haustiere

in der

Schweiz

vom 1. bis 15. Februar 1891.

(Herausgegeben vom schweiz. Landwirthschafts-Departement in Bern.)

~~~~~

#### Vorkommende Abkürzungen:

**St** = Ställe; **W** = Weiden; **P** = Pferde; **R** = Rindvieh; **Schw** = Schweine;  
**Z** = Ziegen; **Schf** = Schafe; **H** = Hunde.

Die in Klammern (\*) aufgeführten Fälle sind neu seit letztem Bulletin.

#### Rauschbrand.

**Bern.** Bez. *Frutigen*, *Adelboden*, 1 R; Bez. *Interlaken*, *Där-  
ligen*, 1 R — Total 2 R umgestanden.

Gesammttotal 2 Fälle.

#### Milzbrand.

**Bern.** Bez. *Trachselwald*, *Dürrenroth*, 1 R umgestanden.

**Luzern.** Bez. *Sursee*, *Neuenkirch*, 1 R umgestanden, 7 R  
abgesperrt.

**Freiburg.** Bez. *Glane*, *Rue*, 1 R umgestanden, 25 R ab-  
gesperrt; Bez. *Sense*, *Düdingen*, 1 R umgestanden, 19 R abgesperrt  
— Total 2 R umgestanden, 44 R abgesperrt.

**Thurgau.** Bez. *Münchweilen*, *Bichelsee*, 1 R umgestanden,  
2 R abgesperrt; Bez. *Weinfeld*, *Engwang*, 1 R umgestanden,  
4 R abgesperrt.

**Waadt.** Bez. *Aubonne*, *Marchissy*, 1 P umgestanden.

Gesammttotal 7 Fälle, 57 Verdachtsfälle.

## Maul- und Klauenseuche.

**Zürich.** Bez. **Zürich**, *Oberstraß*, 1 St (5 R\*, 1 Z\*), *Außersihl*, 2 St (5 Schw\*) geschlachtet, *Zürich*, 1 St (3 Schw\*) geschlachtet; Bez. **Horgen**, *Wädensweil*, 1 St (7 R\*); Bez. **Meilen**, *Hombrechtikon*, 1 St (6 R\*, 2 Schw\*), *Männedorf*, 2 St (11 R\*), *Meilen*, 2 St (15 R\*), *Stäfa*, 1 St (4 R\*); Bez. **Hinweil**, *Dürnten*, 1 St (4 R\*); Bez. **Uster**, *Egg*, 4 St (21 R\*); Bez. **Winterthur**, *Winterthur*, 1 St (1 Schw\*) geschlachtet; Bez. **Andelfingen**, *Unter-Stammheim*, 1 St (12 R\*) — **Total 18 St (85 R\*, 11 Schw\*, 1 Z\*)**, wovon (9 Schw\*) abgeschlachtet.

**Bern.** Bez. **Courteuary**, *Sonvillier*, 1 St (1 R\*), *Cormoret*, 1 St (8 R\*); Bez. **Bern**, *Bern*, 2 St (19 R\*, 2 Schw\*), wovon (1 R\*, 2 Schw\*) abgeschlachtet, *Vechigen*, 1 St (15 R\*); Bez. **Burgdorf**, *Burgdorf*, 1 St (26 R\*), *Oberburg*, 1 St (14 R\*); Bez. **Konolfingen**, *Ober-Dießbach*, 2 St (15 R\*); Bez. **Nidau**, *Yens*, 1 St (4 R\*); Bez. **Pruntrut**, *Pruntrut*, 1 St (6 R\*); in Sonvillier Ansteckung durch einen italienischen Schlachtochsen — **Total 11 St (108 R\*, 2 Schw\*)**, wovon (1 R\*, 2 Schw\*) abgeschlachtet.

**Luzern.** Bez. **Luzern**, *Luzern*, 1 St (29 Schw\*) abgeschlachtet, *Malters*, 6 St (27 R\*, 30 Schw\*) — **Total 7 St (27 R\*, 59 Schw\*)**, wovon (29 Schw\*) abgeschlachtet.

**Schwyz.** Bez. **Schwyz**, *Arth*, 1 St (7 R\*, 2 Schw\*); Bez. **March**, *Reichenburg*, 1 St (3 R\*, 5 Z\*); Einschleppung nach letztem Ort durch eine von St. Margrethen her zugeführte Mastkuh — **Total 2 St (10 R\*, 2 Schw\*, 5 Z\*)**.

**Glarus.** Bez. **Mittelland**, *Glarus*, 1 St (2 R\*, 2 Schw\*, 1 Z\*); die Seuche wurde durch ein aus Oesterreich importirtes Schlachtrind vermittelt.

**Zug.** *Menzingen*, 2 St (18 R\*); in einem Falle Einschleppung durch Personen.

**Solothurn.** Bez. **Balsthal**, *Härkingen*, 1 St (2 R\*); Bez. **Olten**, *Starrkirch*, 1 St, 7 R, *Dullikon*, 2 St, 6 R, wovon (3 R\*), *Boningen*, 2 St, 15 R, wovon (13 R\*), *Olten*, 1 St (16 R\*); Bez. **Gösgen**, *Hauenstein*, 8 St, 59 R, wovon (31 R\*), *Ifenthal*, 1 St (3 R\*), *Trimbach*, 1 St (7 R\*), *Winznau*, 1 St, 3 R; Bez. **Dorneck**, *Hochwald*, 1 St (3 R\*) — **Total 19 St, 121 R, wovon (78 R\*)**.

**Basel-Stadt.** *Basel*, 8 St, 37 R, 16 Schw, wovon (11 R\*, 10 Schw\*), *Riehen*, 1 St, 6 R; neuerdings Einschleppung durch einen Transport italienischer Schweine — **Total 9 St, 43 R, 16 Schw**, wovon (11 R\*, 10 Schw\*).

**Basel-Landschaft.** Bez. **Arlenheim, Münchenstein**, 3 St (10 R\*), **Muttenz**, 1 St (10 R\*); Bez. **Waldenburg, Eptingen**, 1 St (3 R\*, 1 Z\*), **Niederdorf**, 1 St, 4 R, **Bennwyl**, 2 St 3 R, 2 Z, wovon (1 R\*); Einschleppung nach Münchenstein, Eptingen, Niederdorf und Bennwyl durch Händler aus den Kantonen Basel-Stadt und Solothurn — **Total 8 St, 30 R, 3 Z, wovon (24 R\*, 1 Z\*)**.

**Appenzell A. Rh.** Bez. **Mittelland, Bühler**, 1 St (9 R\*).

**Appenzell I. Rh.** **Appenzell**, 3 St (11 R\*, 32 Schw\*), **Rütte**, 2 St (33 R\*, 33 Schw\*, 7 Z\*), **Oberegg**, 1 St (4 R\*, 1 Z\*) — **Total 6 St (48 R\*, 65 Schw\*, 8 Z\*)**.

**St. Gallen.** Bez. **St. Gallen, St. Gallen**, 1 St (14 R\*) abgeschlachtet, betrifft österreichisches Mastvieh; Bez. **Tablat, Wittenbach**, 2 St (11 R\*), **Muolen**, 3 St (31 R\*); Bez. **Rorschach, Goldach**, 1 St (11 R\*); Bez. **Unter-Rheinthal, Balgach**, 3 St (9 R\*, 1 Z\*), österreichisches Handelsvieh, **Rheineck**, 1 St (5 R\*); Bez. **Ober-Rheinthal, Oberriet**, 1 St (6 R\*); Bez. **See, Schmerikon**, 3 St (10 R\*, 2 Z\*, 2 Schw\*), **Eschenbäch**, 1 St (8 R\*, 1 Schw\*), nach diesen beiden Orten Einschleppung aus dem Kanton Zürich, **Jona**, 5 St (16 R\*, 3 Schw\*, 5 Z\*), wovon (1 R\*) abgeschlachtet; Bez. **Wil, Wil**, 3 St (18 R\*), wovon (3 R\*) abgeschlachtet; Bez. **Goßau, Goßau**, 2 St (35 R\*), **Andwil**, 1 St (7 R\*) — **Total 27 St (181 R\*, 6 Schw\*, 8 Z\*)**, wovon (18 R\*) abgeschlachtet.

**Graubünden.** Bez. **Plessur, Churwalden**, 1 St, 15 R; Bez. **Imboden, Ems**, 15 St, 88 R, 8 Z, 3 Schf, 45 Schw — **Total 16 St, 103 R, 8 Z, 3 Schf, 45 Schw**.

**Aargau.** Bez. **Zofingen, Aarburg**, 1 St (5 R\*, 2 Schw\*), **Wyliberg**, 2 St (13 R\*, 1 Schw\*), **Oftringen**, 1 St (4 R\*, 2 Schw\*, 2 Schf\*); Bez. **Baden, Mellingen**, 1 St (6 R\*); Bez. **Rheinfelden, Zeiningen**, 2 St (8 R\*, 1 Schw\*); in den meisten Fällen Einschleppung durch Vieh aus dem Kanton Solothurn — **Total 7 St (36 R\*, 6 Schw\*, 2 Schf\*)**.

**Thurgau.** Bez. **Arbon, Roggweil**, 1 St (4 R\*); Bez. **Bischofszell, Gottshaus**, 2 St (32 R\*), **Mühlebach**, 1 St (10 R\*), **Engishofen**, 1 St (7 R\*); Bez. **Frauenfeld, Felben**, 1 St (3 R\*); Bez. **Kreuzlingen, Scherzlingen**, 1 St, 7 R, **Triboltingen**, 1 St (6 R\*); Bez. **Steckborn, Rapersweilen**, 2 St, 7 R, **Wagenhausen**, 1 St (6 R\*, 2 Schw\*), wovon (2 Schw\*) umgestanden; Bez. **Weinfeld, Birwinken**, 2 St, 34 R, wovon (17 R\*), **Klarsreute**, 1 St, 10 R, **Weinfeld**, 1 St, 3 R, **Hugelshofen**, 2 St, 11 R, wovon (4 R\*), **Mauren**, 1 St (3 R\*, 3 Z\*), **Weersweilen**, 1 St (4 R\*, 1 Z\*); nach Mühlebach Einschleppung aus Rheineck (Kanton St. Gallen), nach Engis-

höfen durch auf dem Markte in St. Margrethen gestandenes Vieh und nach Wagenhausen durch einen vom letztern Orte zugeführten Schweinetransport österreichischer Herkunft — **Total 19 St, 147 R, 2 Schw, 4 Z**, wovon (96 R\*, 2 Schw\*, 4 Z\*) und (2 Schw\*) umgestanden.

**Waadt.** Bez. *Lavaux, Epesses*, 1 St (4 R\*); Bez. *Nyon, Nyon*, 1 St (1 R\*, 1 Schw\*) — **Total 2 St (5 R\*, 1 Schw\*)**.

**Genf.** *Genf*, 1 St (Schlachthaus) (5 R\*, 6 Schw\*) abgeschlachtet, anlässlich der Abschachtung konstatiert; betrifft zwei verschiedene Transporte französischer Herkunft.

**Gesammttotal 156 St, 1244 Stück Vieh**, wovon **70 Stück** abgeschlachtet und **2 Stück** umgestanden.

**Vermehrung seit 31. Januar 14 St, — Stück Vieh.**

**Verminderung seit 31. Januar — St, 65 Stück Vieh.**

### **Rotz und Hautwurm.**

**Zürich.** Bez. *Bülach, Höri*, 1 P abgethan, (2 P\*) der Ansteckung verdächtig.

**Waadt.** Bez. *Morges, Morges*, 1 P umgestanden.

**Gesammttotal 2 Seuchenfälle und 2 Fälle Ansteckungsverdacht.**

### **Rothlauf der Schweine.**

**Bern.** Bez. *Fraubrunnen, Iffwyl*, 3 Schw umgestanden.

**Freiburg.** Bez. *Saane, Freiburg*, 1 Schw umgestanden, 5 Schw verdächtig.

**Waadt.** Bez. *Moudon, Bercher*, 3 Schw umgestanden; Bez. *Yverdon, Yverdon*, 1 Schw umgestanden, 5 Schw verdächtig — **Total 4 Schw umgestanden, 5 Schw verdächtig.**

**Gesammttotal 8 Fälle, 10 Verdachtsfälle.**

### **Konstatirte Gesetzesverletzungen.**

**Zürich. Bußen:** Je eine von Fr. 15, Fr. 10 und Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitschein); eine von Fr. 25 (Verletzung des Art. 52, Alinea 3, der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887).

**Zug.** Buße von Fr. 10 (Umgehung der Fleischschau).

**Schaffhausen. Bußen:** Vier von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine).

**St. Gallen. Bußen:** Vier von Fr. 5 und Fr. 10 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine).

**Aargau. Bußen:** Eine von Fr. 10 (Abgabe eines ungültigen Gesundheitsscheines); eine von Fr. 40 (Hausirhandel); eine von Fr. 10 (Umgehung der grenzhierärztlichen Untersuchung).

**Thurgau. Bußen:** Je eine von Fr. 70, Fr. 10 und Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine); eine von Fr. 100 (Nichteinhaltung der Quarantäne); eine von Fr. 20 an einen Viehinspektor (Ausstellung eines vorschriftswidrigen Gesundheitsscheines); eine von Fr. 20 (Hausirhandel); eine von Fr. 15 (Uebertretung des Art. 58 der Vollziehungsverordnung); eine von Fr. 5 (Zuwiderhandlung gegen Fleischschaupolizei); eine von Fr. 35 (Verletzung des Art. 91 der Vollziehungsverordnung).

**Waadt. Bußen:** Eine von Fr. 10 (Mangel des Gesundheitsscheins); eine von Fr. 6 (Vergehen gegen Fleischschaupolizei); zwei von je Fr. 20, eine von Fr. 15 und zwei von je Fr. 10 (vorschriftswidriger Transport von Schweinen).

### Rückweisungen.

1. Am 1. Februar in **Chiasso Bahnhof** ein Transport von 51 Schweinen wegen starkem Maul- und Klauenseucheverdacht.

2. Am 2. Februar in **Dießenhofen** zwei Kühe wegen Konstatierung der Maul- und Klauenseuche.

3. Am 3. Februar in **Wasterkingen** zwei Stück Jungvieh wegen Maul- und Klauenseucheverdacht; (hat sich nachträglich nicht bestätigt).

4. Am 3. Februar in **Singen** ein Transport von 32 Schweinen ohne Ursprungszeugniß.

5. Am 5. Februar in **Singen** ein Farren ohne vorschriftsgemäßen Gesundheitsschein.

6. Am 6. Februar in **Luino** drei Sendungen Salami ohne Zeugniß und wegen theilweise schlechter Beschaffenheit.

7. Am 9. Februar in **Unter-Hallau** vier Ochsen Mangels vorschriftsmäßiger Gesundheitsscheine.

8. Am 9. Februar in **Schleitheim** ein Transport Schweine ohne Gesundheitschein.

9. Am 14. Februar in **St. Margrethen Bahnhof** ein Transport Rindvieh wegen Maul- und Klauenseucheverdacht.

---

## A u s l a n d.

---

**Baden.** Januar: *Rotz*, 1 Fall Ansteckungsverdacht; *Milzbrand*, 8 Fälle; *Rauschbrand*, 5 Fälle; *Maul- und Klauenseuche*, in 214 Gemeinden waren 964 Ställe mit einem Bestande von 6506 R, 164 Schw, 28 Z, 980 Schf betroffen; Ende des Monats herrschte die Seuche noch in 103 Gemeinden, 318 Ställen mit einem Viehbestande von 2380 R, 9 Schw, 3 Z, 808 Schf.

**Schwaben und Neuburg.** Januar: *Milzbrand*, 1 Fall; *Maul- und Klauenseuche*, in 110 Gemeinden circa 3600 Thiere verseucht und verdächtig.

**Oesterreich-Ungarn** ist laut Ausweis vom 14. Februar frei von der *Rinderpest*. Zu dieser Zeit herrschte

|                                  | <i>Maul- und Klauenseuche</i> | <i>Lungenseuche</i> |
|----------------------------------|-------------------------------|---------------------|
|                                  | Ortschaften                   | Ortschaften         |
| in Nieder-Oesterreich . . .      | 20                            | 4                   |
| „ Ober-Oesterreich . . .         | 8                             | 1                   |
| „ Salzburg . . . . .             | 6                             | —                   |
| „ Tyrol und Vorarlberg . . . . . | 11 *)                         | —                   |
| „ Böhmen . . . . .               | 226                           | 21                  |
| „ Mähren . . . . .               | 10                            | 16                  |
| „ Schlesien . . . . .            | 7                             | 7                   |
| „ Galizien . . . . .             | 39                            | 3                   |
| „ Ungarn (5. Februar). . . . .   | 186                           | 28                  |

---

\*) Bezirke Bregenz, Bludenz, Feldkirch und Innsbruck.

---

## Bekanntmachung

betreffend

### die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

Reproduziert.

---

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungssendungen Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender ertheilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrolirung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei dem Zollamt, das ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche an Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr, die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle, bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles, die im Freipaß anberaumte Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hiefür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat infolge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergütungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 23. März 1885.

Eidg. Oberzolldirektion.

---

## Bekanntmachung.

Reproduziert.

Da Druckschriften, welche zur Vertheilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existirt, *250 deutsche* und *150 französische*), und daß bei direkter Vertheilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Sekretariates für Drucksachen, ein etwelcher Reservevorrath an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Sekretariat.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

## Bekanntmachung.

Reproduziert.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachteile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von Seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverband entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziff. 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei.

Andererseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrath für die Ertheilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem frühern Staatsverbande bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

## Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

### № 34, vom 17. Februar 1891.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Internationale Union für Publikation der Zolltarife. Situation ausländischer Banken. Telegramme.

### № 35, vom 18. Februar 1891.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Wochensituation der Schweiz. Emissionsbanken.

### № 36, vom 19. Februar 1891.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waaren im Jahre 1890. Erfindungspatentliste und Liste der Muster und Modelle für die erste Hälfte Februar 1891.

### № 37, vom 20. Februar 1891.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Ausstellung Chicago 1893. Einfuhr von Mineralwassern in Frankreich. Neue schweizerische Frankomarkte. Situation ausländischer Banken. Telegramme.

### № 38, vom 21. Februar 1891.

Handelsregistereinträge. Förderung der kaufmännischen Bildung. Handelsübereinkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Brasilien. Rumänische Handelsverträge. Zoll für wollene Strumpfwaaren etc. in den Vereinigten Staaten. Diplomatische Vertretung der Schweiz in Buenos-Aires und London. Bödelibahn und Tößthalbahn. Die Schweiz. Waarenbewegung im Jahre 1890. Situation ausländischer Banken.

### № 39, vom 23. Februar 1891.

Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Zoll für Tücher mit bestickten Monogrammen in den Vereinigten Staaten. Prämierung von Schweizern an der internationalen Käseausstellung in Pavia 1890. Die Fabrikation englischer Tüllgardinen in Sachsen. Situation ausländischer Banken. Telegramme.



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1891             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 08               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 25.02.1891       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 371-393          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 015 144       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.